

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01005 vom 26. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01005 du 26 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01005 del 26 giugno 2013

Erwägungen

E. 2

2.1???? Nach der bis Juni 2011 geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung stellte die Anordnung einer Begutachtung keine anfechtbare Zwischenverf?gung dar (BGE 132 V 93 E. 5). Selbst?ndig anfechtbar waren nach dieser Rechtsprechung jedoch Zwischenverf?gungen ?ber formelle Ausstandsgr?nde (BGE 132 V 93 E. 6.3). Zwischenverf?gungen ?ber andere Fragen der Begutachtung waren hingegen bereits vor dem kantonalen Gericht nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkten (BGE 132 V 93 E. 6.1). In der Regel keinen solchen Nachteil bewirken konnten Zwischenverf?gungen ?ber Einw?nde, welche Fragen der Beweisw?rdigung betreffen und daher beim Endentscheid in der Sache noch ber?cksichtigt werden k?nnen. Dazu geh?rten rechtsprechungsgem?ss die Fragen, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, ob ein behandelnder Arzt als Gutachter eingesetzt werden kann, ob die vorgesehene Gutachtensperson die n?tigen Fachkenntnisse besitzt oder ob der Sachverhalt gen?gend abgekl?rt ist (BGE 132 V 93 E. 6.5; vgl. BGE 136 V 156 E. 3.2 und E. 3.3).

2.2???? Im Grundsatzurteil 9C_243/2010 vom 28. Juni 2011, publiziert in BGE 137 V 210, hat das Bundesgericht zur mitunter im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. J?rg Paul M?ller und Dr. iur. Johannes Reich vom 11. Februar 2010 erhobenen Kritik an der Rechtsprechung zum Beweiswert von Expertisen der Medizinischen Abkl?rungsstellen (MEDAS; Art. 72 bis Abs. 1 der Verordnung ?ber die Invalidenversicherung) unter konventions- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Stellung genommen. Dabei gelangte es zum Schluss, dass die Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute wie die MEDAS in der schweizerischen Invalidenversicherung sowie deren Verwendung im Gerichtsverfahren an sich verfassungs- und konventionskonform ist (E. 2.1-2.3). Andererseits erachtete das Bundesgericht die Verfahrensgarantien aufgrund des Ertragspotentials der T?tigkeit der MEDAS zuhanden der Invalidenversicherung und der damit gegebenen wirtschaftlichen Abh?ngigkeit als latent gef?hrdet (E. 2.4). Es bejahte daher die Notwendigkeit von Korrektiven. Auf administrativer Ebene sollen eine Vergabe von MEDAS-Gutachten nach dem Zufallsprinzip erfolgen (E. 3.1), eine Mindstdifferenzierung des Gutachtenstarifs Platz greifen (E. 3.2), die Qualit?tsanforderungen und -kontrolle verbessert und vereinheitlicht (E. 3.3) sowie die Partizipationsrechte gest?rkt werden (E. 3.4). Zun?chst sollen IV-Stelle und versicherte Person insk?nftig bestrebt sein, sich ?ber die Vergabe des Auftrags zur Begutachtung zu einigen (E. 3.1.3.3 und E. 3.4.2.6). Hinsichtlich der F?lle, in denen eine Einigung nicht zustande kommt, kann nach Auffassung des Bundesgerichtes nicht l?nger an der Rechtsprechung festgehalten werden, wonach f?r die Anordnung einer Expertise eine blosse

Mitteilung genügt (BGE 132 V 93). Vielmehr sei die (bei fehlendem Konsens zu treffende) Anordnung, eine Expertise einzuholen, in die Form einer Verfügung zu kleiden (Art. 49 ATSG), welche dem Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG entspricht. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesse, handle es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden könne. Die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils sei im Rahmen einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung für das erstinstanzliche Verfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken werde. Beschwerdeweise geltend gemacht werden könnten materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer "second opinion" entspreche. Nach wie vor gerügt werden könnten (personenbezogene) Ausstandsgründe. Nicht gerügt werden können indessen das Vorbringen, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung führe zu einer Befangenheit der MEDAS (E. 3.4.2.7). Im Weiteren führte es aus, dass sinngemäss aus den bisher dargelegten Gründen der versicherten Person - unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGE 133 V 446) - ein Anspruch einzuräumen sei, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern. Mithin hätten die IV-Stellen der versicherten Person künftig mit der verfassungsmässigen Anordnung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten (E. 3.4.2.9).

?????? Soweit die vom Bundesgericht dargestellten Korrekturen justiziabel sind, sind sie auf laufende Verfahren anwendbar (E. 5 und E. 6, unter Hinweis auf BGE 132 V 368 E. 2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 9C_87/2011 vom 1. September 2011 E. 4.2).

2.3???? Aufgrund der seit Juni 2011 geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. dazu BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 sowie E. 2.2 hiervor) ist auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 20. August 2012 (Urk. 2) ohne Weiteres einzutreten.

3.?????

3.1???? Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Zwischenverfügung (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass die Begutachtung durch die A.____ zur medizinischen Abklärung notwendig sei. Eine spezialärztliche Abklärung sei unumgänglich, da die vorliegenden medizinischen Akten keine Entscheidungsgrundlage bildeten und mitunter die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Erwerbstätigkeit nicht diskutiert worden sei.

3.2???? Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde (Urk. 1) im Wesentlichen geltend, das polydisziplinäre Parteigutachten der Fachpersonen der Z.____ sei schlüssig, vollständig und widerspruchsfrei, weshalb es keiner weiteren Begutachtung mehr bedürfe (S. 4 Ziff. 8; S. 6 f. Ziff. 13-14), und verwies auf das Urteil U 571/06 vom 29. Mai 2007, wonach ein Versicherungssträger nicht das Recht habe, eine "second opinion" zu einem bereits in einem Gutachten festgestellten Sachverhalt einzuholen (S. 6 Ziff. 12). Unter Hinweis auf BGE 122 V 157 führte er zudem aus, dass es dabei nicht auf die Herkunft des Gutachtens, sondern lediglich auf dessen innere Überzeugungskraft ankomme (S. 6 Ziff. 13). Ferner machte er geltend, die A.____ sei befangen. Schliesslich rügte er im Sinne einer Eventualbegündung unter Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichtes 9C_950/2011 vom 9.

Mai 2012 sowie 9C_194/2011 vom 15. September 2011 (Urk. 6/44), dass die Beschwerdegegnerin es vor Erlass der Zwischenverfugung unterlassen habe, sich mit ihm über die Gutachterstelle zu einigen (S. 7 ff. Ziff. 15 und Ziff. 17-22).

4.????? Die Verwaltung ist von Amtes wegen verpflichtet, die notwendigen Abklungen vorzunehmen (Art. 43 ATSG). Dies umfasst die Verpflichtung und das Recht, die Untersuchungen anzuordnen, welche zur Kl rung des Sachverhalts erforderlich sind, nicht jedoch das Recht, eine "second opinion" zu einem bereits in einem Gutachten festgestellten Sachverhalt einzuholen, wenn ihr dieser nicht gefllt (BGE 136 V 156 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts U 571/06 vom 29. Mai 2007 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_148/2011 vom 5. Juli 2011). Entscheidend daf r, ob weitere Abklungen angeordnet werden k nnen und m ssen, ist, ob die bereits vorliegenden Gutachten die praxisgem ssen inhaltlichen und beweism ssignen Anforderungen erf llen (Urteil des Bundesgerichts U 571/06 vom 29. Mai 2007 E. 4.2).

E. 5

5.1???? Die R ge des Beschwerdef hrers, wonach die in Aussicht genommene Begutachtung durch die A. ___ nicht notwendig sei, weil sie mit Blick auf die inhaltlich vollst ndige Begutachtung durch die Gutachter der Z. ___ bloss einer "second opinion" entspreche, ist nach der nunmehr ge nderten Rechtsprechung des Bundesgerichts zwar zu h ren (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7, vgl. dazu auch E. 2.2 hiervor), erweist sich aber als nicht stichhaltig.

????????? Zwar wies der Beschwerdef hrer zutreffend darauf hin (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 12-15), dass gem sss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die f r die Beurteilung des Leistungsanspruches von Amtes wegen durchzuf hrenden notwendigen Abklungen im Sinne von Art. 43 ATSG insbesondere nicht das Recht des Versicherungstr gers beinhalten, eine "second opinion" zum bereits in einem Gutachten festgestellten Sachverhalt einzuholen, wenn ihm dieser nicht passt (Urteil des Bundesgerichts U 571/06 vom 29. Mai 2007 E. 4.2 mit Hinweisen; vgl. dazu auch E. 5 hiervor). In sachverhaltlicher Hinsicht unterscheidet sich die vorliegende Konstellation indes von jener, auf welche besagte Rechtsprechung fusst. So handelte es sich vorliegend nicht um die Einholung einer "second opinion", weil der Beschwerdegegnerin ein von ihr im Rahmen der gesetzlichen Abkl rungspflichten in Auftrag gegebenes Gutachten nicht passte, sondern berhaupt um die erste Anordnung einer verwaltungsexternen Begutachtung nach Ablehnung der Begutachtung seitens des Beschwerdef hrers durch die Y. ___. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin es nicht beim durch das Parteigutachten der Fachpersonen der Z. ___ abgekl rten Sachverhalt belies, ist es doch ihre gesetzlich Pflicht (und auch das Recht) im Sinne von Art. 43 ATSG, die Untersuchungen anzuordnen, welche zur Kl rung des Sachverhalts erforderlich sind. Andernfalls h tte es die versicherte Person in der Hand, eine Begutachtungsstelle beziehungsweise einen Gutachter zu bestimmen, indem sie das Verfahren - allenfalls mittels Ablehnung der von der IV-Stelle zur Begutachtung vorgeschlagenen Institutionen respektive Gutachter - verz gert und gleichzeitig ein eigenes Parteigutachten zu den Akten reicht, wie es der Beschwerdef hrer im vorliegenden Fall praktizierte. Denn es geht nicht an, dass die versicherte Person mit einem eigenen Parteigutachten die Begutachtungsinstitution respektive den Gutachter bestimmen und der IV-Stelle die diesbez gliche Wahl verwehren kann. Daher kann nicht gesagt werden, bei der Anordnung der Begutachtung durch die A. ___ handle es sich um das Einholen einer "second opinion" im Sinne der Rechtsprechung. Daran vermag auch der

Einwand des Beschwerdeführers (S. 6 Ziff. 13) nichts zu ändern, dass es laut BGE 122 V 157 nicht auf die Herkunft des Gutachtens, sondern lediglich auf dessen innere Überzeugungskraft ankomme, ging es in dieser Entscheidung doch um die Würdigung eines Beweismittels und nicht um die Einholung einer "second opinion".

5.2.2.2 Der Beschwerdeführer machte schliesslich sinngemäss geltend, die IV-Stelle habe nicht einmal den Versuch unternommen, eine Einigung zu erzielen (S. 9 f. Ziff. 20 und 21). Dies verletze Art. 8 der Konvention für Europäische Menschenrechte (EMRK; richtig Art. 6 EMRK) und Art. 93 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung. Zudem sei darin eine Rechtsverweigerung zu ersehen, da das Bundesgericht im Entscheid 9C_194/2011 vom 15. September 2011 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, die Parteien hätten sich zu einigen (S. 10 Ziff. 21).

5.2.2.3 In BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 (vgl. dazu auch E. 2.2 hiervor) des angeführten Entscheids hielt das Bundesgericht fest, dass mehr als bisher das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen sei, um einerseits vermeidbare Verfahrensweiterungen abzuwenden und andererseits um die Akzeptanz der Beweisergebnisse durch die betroffene versicherte Person zu erhöhen. Dazu ist festzuhalten, dass ein einvernehmliches Vorgehen tatsächlich Vorteile bringt und demzufolge anzustreben ist. Ein eigentlicher Rechtsanspruch auf eine einvernehmliche Einigung besteht jedoch nicht, liegt doch die Kompetenz, Gutachteraufträge zu erteilen, bei der IV-Stelle. Solches wäre wohl auch kaum realisierbar, denn auch so hätte es die versicherte Person in der Hand, eine Institution zu bestimmen, indem sie stets jedes von Seiten der IV-Stelle vorgeschlagene Institut ablehnt.

5.2.2.4 Ergänzend bleibt anzufügen, dass sich der zitierte Entscheid auf das Vorgehen für die Vergabe von polydisziplinären Gutachten bezieht, weshalb ein solcher Rechtsanspruch umso weniger für ein mono- und bidisziplinäres Gutachten besteht, für die das Bundesgericht in besagtem Entscheid unter E. 3.1.1 eine flexible direkte Auftragserteilung an praktizierende Ärzte, Kliniken etc. für sinnvoll erachtete.

5.3.1

5.3.1.1 Zu den gegen die Begutachtungsstelle A.____ erhobene Rügen (Urk. 1 S. 7 f. Ziff. 15-16) ist zu bemerken, dass grundsätzlich nur die für eine Behörde oder eine Institution tätigen Personen befangen sein können und nicht die Behörde oder die Institution als solche. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde mit dem Grundsatzurteil BGE 137 V 210 ausdrücklich bestätigt (E. 1.3.3). In diesem Urteil legte das Bundesgericht zudem dar, dass die Abgeltung einer MEDAS durch Mittel der Invalidenversicherung grundsätzlich nicht zu einer Befangenheit führt (E. 3.4.2.7; E. 2.2 hiervor). Analoges hat auch für die A.____ zu gelten.

5.3.1.2 Daran vermag auch der geltend gemachte Einwand vom 12. Dezember 2011 (Urk. 6/55 S. 2 oben), wonach ein Nöthverhältnis zum beteiligten Unfallversicherer vorliege, nichts zu ändern.

5.3.1.3 In Bezug auf die Einwände (S. 7 Ziff. 15) betreffend die Qualität der durch die A.____ erstatteten Gutachten ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Gutachten der A.____ unzulänglich sein sollen.

5.3.1.4 Ebenso wenig verfehlt der Einwand des Beschwerdeführers (Urk. 6/55 S. 1 f. unten), dass die A.____ in der Sache vorbefasst sei. Insbesondere machte er geltend, dass er

bereits wegen der Unfallfolgen in der A.____ in Behandlung gewesen sei, weshalb unter Umständen von einem Vertrauensverhältnis zu den beteiligten Ärzten auszugehen sei.

???????? In Bezug auf diesen erhobenen Einwand ist festzuhalten, dass dieser Umstand allein den Beizug von Dr. B.____ als Gutachterin nicht ausschliesst, begründet doch eine Vorbefassung nicht den Anschein der Befangenheit. Mithin kann nach der Rechtsprechung ein Sachverständiger nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil er den Exploranden schon früher einmal untersucht hat (BGE 132 V 93 E. 7.2.2). Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn der Sachverständige seinen Bericht nicht neutral und sachlich abfasste. Darin ist ein Ablehnungsgrund zu sehen (BGE 127 I 198 Erw. 2b). Objektive Gesichtspunkte, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

5.3.2?? Persönliche Ausstandsgründe gegen Dr. med. B.____ machte der Beschwerdeführer nicht geltend.

5.4???? Demnach ist festzuhalten, dass weder gegen die A.____ als Institution noch gegen Dr. B.____ schätzenswerte Ausstands- und Ablehnungsgründe vorliegen.

5.5???? Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht an der Abklärung des Beschwerdeführers durch die A.____, namentlich durch Dr. B.____, festgehalten hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6.????? Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen, weshalb das Verfahren kostenlos ist (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung).

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Philip Stolkin
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.